

GEMEINDE KAYHUDE KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1: 5000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	§ 5 (2) 1 BauGB
	Gemischte Bauflächen	§ 1 (1) 1 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf		
	Zweckbestimmung:	§ 5 (2) 2 BauGB
	Feuerwehr	
	Gemeindezentrum / Kindergarten	
	Rettungswache	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 (2) 3 BauGB
B	Bundesstraße	
L	Landesstraße	
Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		
	Zweckbestimmung:	§ 5 (2) 4 BauGB
	Abwasser, P = Pumpstation	
Grünflächen		
	Zweckbestimmung:	§ 5 (2) 4 BauGB
	Spiel- und Bolzplatz	
	Reitsportanlage	
	Tennis	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9 BauGB
	Erwerbsgärtnerei	
	Flächen für Wald	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Flüsse, Bäche, Vorfluter	§ 5 (2) 7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Regenrückhaltebecken	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 5 (2) 6+8 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall)	§ 5 (2) 6 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 (4) BauGB
	Naturschutzgebiet "Oberstemiederung"	
	Geschützte Biotop	§ 15a LNatSchG
	Natura 2000 - Gebiet (FFH - Gebiet, Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwolder Moor)	

- Verfahrensmerkmale:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.88. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung am 28.04.88 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.10.05 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.12.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrenen zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
 - Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 30.11.05 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 13.12.05 bis zum 13.01.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.12.05 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.02.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 03.03.06 bis zum 17.03.06 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.02.06 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der Flächennutzungsplan wurde am 22.03.06 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.06 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KAYHUDE
Itzstedt, 28. März '06

Amr Itzstedt
DEN- DER AMTSVORSTEHER

Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaubnis des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22.11.06, Az. 1102/52, 13.16.06/1709, vom Aufgabensachverständigen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KAYHUDE
Itzstedt, 11.05.06

Amr Itzstedt
DEN- DER AMTSVORSTEHER

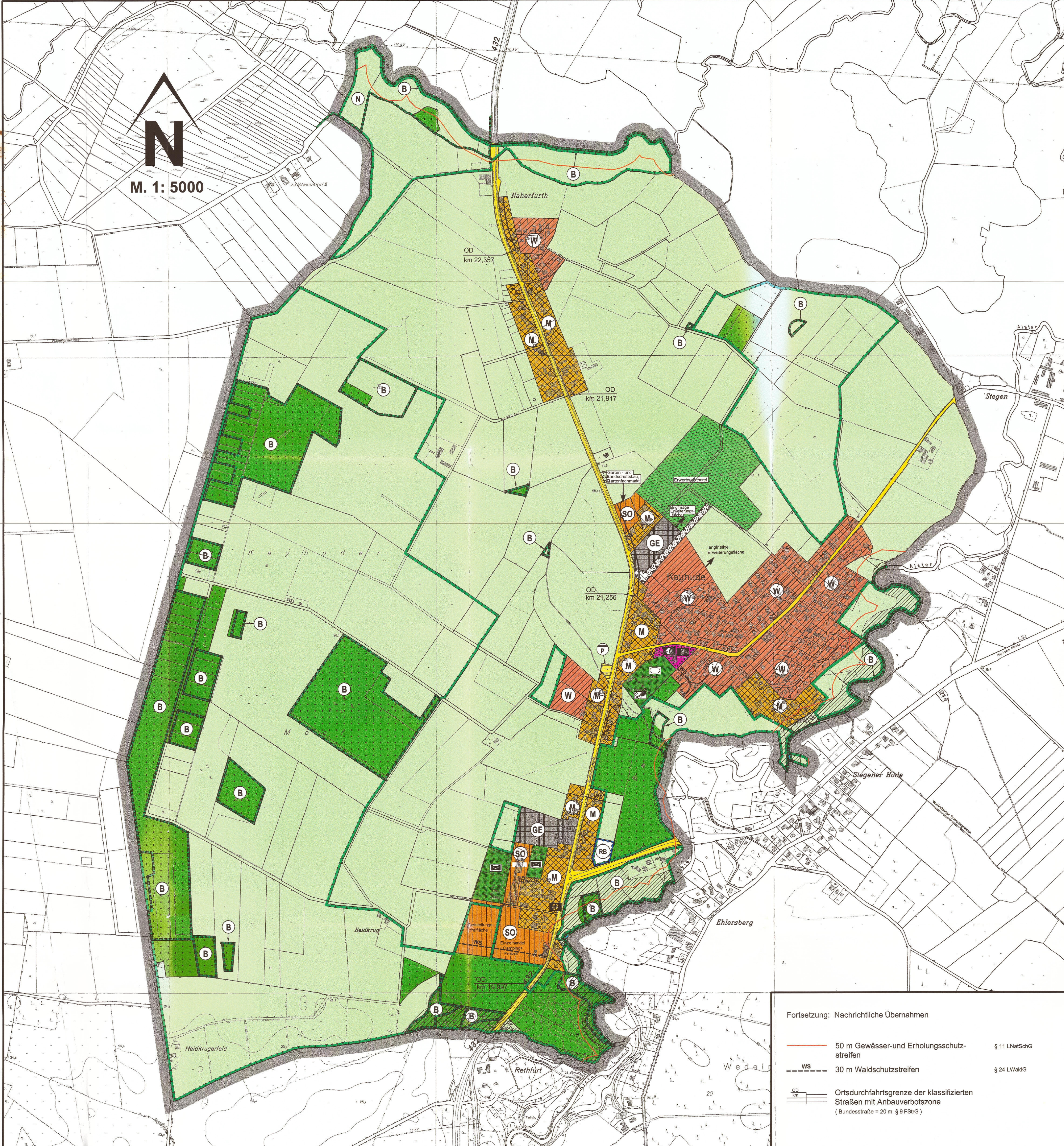
Bürgermeister

Die Aufträge wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.06 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaubnis des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.05.06 bestätigt.

GEMEINDE KAYHUDE
Itzstedt, 18. Mai 2006

Amr Itzstedt
DEN- DER AMTSVORSTEHER

Bürgermeister



Fortsetzung: Nachrichtliche Übernahmen

	50 m Gewässer- und Erholungszustreifen	§ 11 LNatSchG
	30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldG
	Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Bundesstraße = 20 m, § 9 FStrG)	